



# HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 17.04.2023**

### **Kosten für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten und Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Derzeit bestehen erhebliche Differenzen zwischen der Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Bundesländer und den Kommunen andererseits bezüglich der Finanzierung von Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen. Der Bundesfinanzminister hat kürzlich die Forderungen der Länder nach mehr Bundesmitteln für Migranten abgelehnt, da der Bund die Länder bereits massiv unterstütze: „Wir haben die Flüchtlinge aus der Ukraine alle ins Bürgergeld übernommen, das heißt, der Bund zahlt für ihren Lebensunterhalt, obwohl eigentlich die Länder zuständig wären“. Dagegen bezeichnete Bayerns Innenminister die finanzielle Unterstützung der Bundesregierung als „völlig unzureichend“. Erhebungen aller Länder hätten gezeigt, dass die Mittel, die der Bund für 2022 und 2023 gewährt, nur einen Bruchteil der Kosten für Asyl und Integration ausmachten, da auch die Gesundheitskosten, die Kosten für die Kita und Schule und weitere Kosten miteingerechnet werden müssten. Der Hessische Ministerpräsident forderte daher mindestens eine Verdoppelung der Zahlungen durch den Bund (→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/471348/36>). Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9458, aus, dass sie 2022 vom Bund 327,9 Mio. € für Flüchtlinge erhalten hat und den hessischen Kommunen im selben Zeitraum insgesamt 796 Mio. € für den Flüchtlingsbereich zur Verfügung gestellt habe. In der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9459, führte die Landesregierung aus, dass der Bund dem Land für die Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 etwa 150 Mio. € und im Jahr 2023 weitere 112 Mio. € (in Form zusätzlicher Umsatzsteuereinnahmen) zur Verfügung stellt. Zudem habe der Bund für das Land allgemein im Jahr 2022 112 Mio. € und für 2023 94 Mio. € zugesagt. Diese allgemeine Flüchtlingspauschale löse die bisherigen Pauschalen ab – insbesondere die für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen sowie dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, auf welche Erhebungen sich der Innenminister Bayerns bezog, als er ausführte, dass „die Mittel, die der Bund für 2022 und 2023 gewährt, nur einen Bruchteil der Kosten für Asyl und Integration ausmachten“?

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, auf welche Erhebung sich der bayerische Innenminister bezog.

Frage 2. Welche Kosten für Flüchtlinge aus der Ukraine werden nicht aus Bundesmitteln gedeckt, d. h. werden durch das Land bzw. die Kommunen getragen (z. B. Gesundheitskosten, Kosten für Kita und Schule)?

Im Gegensatz zu ausländischen Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, erhalten Geflüchtete aus der Ukraine aufgrund des sogenannten Rechtskreiswechsels vom AsylbLG in die Regelsysteme Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII seit dem 01.06.2022 Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII.

§ 146 SGB XII regelt den Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine aus dem AsylbLG in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Liegen die dort genannten Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel vor, sind die Personen grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB XII.

Im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden für Flüchtlinge aus der Ukraine, wie auch grundsätzlich für sämtliche Leistungsberechtigte im SGB XII, lediglich die Kosten der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Wege der Erstattung durch den Bund nach § 46a SGB XII getragen.

Nach § 42 SGB XII umfassen die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII, die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 7 SGB XII, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach § 37a SGB XII.

Nicht vom Bund getragen werden hingegen die Kosten der weiteren Leistungen der Sozialhilfe, wie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII sowie der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII. Die Kosten für diese Aufgaben tragen die Träger der Sozialhilfe, primär die kreisfreien Städte und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Soweit die betreffenden Personen leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, was insbesondere nach dem Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 auf Geflüchtete aus der Ukraine zutrifft, ergibt sich eine Finanzierung derjenigen Leistungen durch die Kommunen, also der kreisfreien Städte und Landkreise, für die ihnen die Kostenträgerschaft obliegt. Dazu zählen die kommunalen Eingliederungsleistungen, die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Leistungen für die Erstausstattungen für die Wohnung und für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt und die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II. Hierbei werden den kommunalen Trägern ein Teil der Aufwendungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund der Bundesbeteiligung und in vollem Umfang die Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erstattet.

Zudem fallen bei den Gebietskörperschaften als örtlichen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Kosten an, die sich durch die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe sowie die Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII ergeben, soweit Leistungen von Geflüchteten aus der Ukraine in Anspruch genommen werden bzw. andere Aufgaben auf diese Personengruppe Bezug nehmen.

Die Höhe der zusätzlichen Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung ist abhängig von der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege besteht gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Da es sich sowohl bei der Bedarfsplanung als auch bei der Bedarfsdeckung im Bereich der Kinderbetreuung um eine kommunale Aufgabe handelt, liegen der Landesregierung hierzu keine Angaben vor. Das Land unterstützt die Kommunen jedoch bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Rahmen der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen und der Förderung der Kindertagespflege nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Danach wird die Landesförderung für jedes Kind, das am 01.03. des Förderjahres in Hessen betreut wird, unabhängig von seiner Herkunft gewährt. Eine Differenzierung der Ausgaben nach Herkunft der Kinder im Rahmen der Landesförderung ist somit nicht möglich.

Darüber hinaus trägt nach § 151 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) das Land die Personalkosten der öffentlichen Schulen. Die Kosten für die Migrationsförderung werden in dem gesonderten Produkt „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ des Kapitels 04 59 (Schulen) ausgewiesen. Das Produkt umfasst alle Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Sprache nicht Deutsch ist, insbesondere Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Das Produkt beinhaltet somit auch die Kosten für die Beschulung von Geflüchteten aus der Ukraine.

Frage 3. In welcher Höhe hat das Land in 2022 Kosten für die unter Frage 2 genannten Positionen getragen?

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welcher Teil der Flüchtlingsausgaben des Landes auf Geflüchtete aus der Ukraine sowie auf Geflüchtete aus anderen Ländern entfällt.

Insgesamt hatte das Land im Jahr 2022 flüchtlingsbezogene Ausgaben in Höhe von rund 1.153 Mio. € zu verzeichnen. Die Bundesmittel betragen hingegen rund 328 Mio. €.

Die genannten Ausgaben entfallen auf die folgenden Positionen:

	Asylausgaben des Landes
Landesaufnahmegesetz, Leistungen nach dem AsylbLG Erstaufnahme	494 Mio. €
Unbegleitete minderjährige Ausländer	115 Mio. €
Hessische Erstaufnahmeeinrichtungen	199 Mio. €
Flüchtlingsbetreuung und Integration	5 Mio. €
Summe Asylausgaben i. e. S.	813 Mio. €
<b>hinzu kommen:</b>	
Asylausgaben i. w. S.	153 Mio. €
Weiterleitung Bundesmittel	187 Mio. €
Asylausgaben insgesamt	1.153 Mio. €
nachrichtlich: erhaltene Bundesmittel	328 Mio. €

Frage 4. Auf Basis welcher Berechnungen bzw. Kalkulationen fordert die Landesregierung vom Bund „mindestens eine Verdoppelung der Zahlungen“?

Im Jahr 2021 wurden vom Bund insgesamt rund 3,15 Mrd. € für 149.402 Asylsuchende zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2022 waren es 2,4 Mrd. € für rund 244.000 erstregistrierte Asylsuchende.

Für das laufende Jahr hatte der Bund den Ländern zunächst 1,25 Mrd. € für Asylsuchende zugesagt. Im ersten Quartal 2023 wurden 80.978 Asylerstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahrs wurden 44.908 Asylerstanträge gestellt.

Mithin hatte der Bund zugunsten der Länder im laufenden Jahr 2023 nach der Regelung vor dem Bund-Länder-Gipfel vom 10.05.2023 rund zwei Drittel weniger Mittel für Asylsuchende im Vergleich zu 2021 veranschlagt, obwohl in 2023 nach den Erfahrungen des ersten Quartals mit mehr Asylsuchenden zu rechnen ist als im Jahr 2022.

Ein Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.05.2023 ist, dass der Bund für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale an die Länder um 1 Mrd. € erhöhen wird, damit die Länder dabei unterstützt werden, die Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren. Weiterhin hält der Beschluss fest, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft miteinander klären soll, wie die Finanzierung der Flüchtlingskosten in Zukunft geregelt werden kann. Die Länderforderung nach einem „atmenden System“, bei dem sich die Unterstützung des Bundes an den Zugangszahlen der Geflüchteten orientiert, ist in den Beschluss aufgenommen worden.

Für Geflüchtete aus der Ukraine haben Länder und Kommunen im Jahr 2022 insgesamt 2 Mrd. € vom Bund erhalten. Diese Summe orientierte sich an den zum Zeitpunkt des Gesprächs des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16.11.2022 Geflüchteten aus der Ukraine, die mit rund einer Million Menschen prognostiziert wurde. Trotz des am 01.06.2022 vollzogenen Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine ins Sozialgesetzbuch (SGB) tragen auch Länder und Kommunen weiterhin Kosten, um z. B. die Mehrbedarfe an Infrastruktur, Kindertageseinrichtungen, Beschulung, Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen decken zu können.

Frage 5. Wie setzt sich der von der Landesregierung in der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9458, genannte Betrag von 796 Mio. € zusammen, den das Land den hessischen Kommunen für den Flüchtlingsbereich zur Verfügung gestellt hat?

Das Land hat über die bereits bestehenden Regelungen zur Flüchtlingsfinanzierung die hessischen Kommunen im Jahr 2022 mit 610 Mio. € unterstützt. Zusammen mit der zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 187 Mio. € beliefen sich die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes auf insgesamt rund 796 Mio. €.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

	Zuweisungen an die hessischen Kommunen
Landesaufnahmegesetz	472 Mio. €
Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer	115 Mio. €
Hessische Erstaufnahmeeinrichtung	22 Mio. €
Weiterleitung Bundesmittel	187 Mio. €
Summe	796 Mio. €

Frage 6. Welchen Anteil der tatsächlichen Kosten für die Unterbringung, Integration etc. von Flüchtlingen aus der Ukraine decken die durch den Bund dem Land zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 150 Mio. € (2022) bzw. 112 Mio. € (2023) ab?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 7. Welche konkreten Forderungen wird die Landesregierung in dem für den 10.05.2023 geplanten Bund-Länder-Gipfel zu den Flüchtlingskosten an die Bundesregierung richten?

Hinsichtlich der Forderungen der Landesregierung wird auf den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16.03.2023 verwiesen. Bezüglich der Ergebnisse des Bund-Länder-Gipfels am 10.05.2023 wird auf den Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder an diesem Tag verwiesen.

Frage 8. Wie begründet die Landesregierung die unter Frage 7 genannten Forderungen gegenüber der Landesregierung?

Die Landesregierung begründet gegenüber sich selbst keine Forderungen.

Frage 9. Welche weitere(n) – d. h. über die unter Frage 4 genannte – Forderung(en) wird die Landesregierung in dem für den 10.05.2023 geplanten Bund-Länder-Gipfel an die Bundesregierung richten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 10. Wird sich die Landesregierung mit anderen Bundesländern vorab über das Vorgehen bei dem unter Frage 9 genannten Bund-Länder-Gipfel abstimmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus hat Hessen selbstverständlich an den dem 10.05.2023 vorgelagerten Konferenzen teilgenommen.

Wiesbaden, 16. August 2023

In Vertretung:  
**Anne Janz**